

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs Hittenkirchen“, Bahn-km 29,000 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing in der Gemeinde Bernau am Chiemsee

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 27.03.2026, Az. 651ppb/010-2025#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 30.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs Hittenkirchen“ in der Gemeinde Bernau am Chiemsee, Bahn-km 29,000 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs Hittenkirchen“ hat den Rückbau des Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 29,000 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing in der Gemeinde Bernau am Chiemsee.

Im Bereich des Rückbaus des Bahnübergangs wird der Regelquerschnitt der Eisenbahnstrecke hergestellt und an die bestehenden Bahnanlagen vor und nach dem heutigen Bahnübergang angeglichen.

Auf beiden Seiten wird im Bereich vor dem Bahnübergang der vorhandene Straßenaufbau entfernt und durch ein 1 m breites Bankett ersetzt. Auf dem Bankett werden zur Vermeidung des Umfahrens beidseitig Schutzplanken angebracht. Es werden zudem hinter den Schutzplanken Absperrschranken und die erforderlichen Verkehrszeichen errichtet. Um ein widerrechtliches Kreuzen der Bahnstrecke durch Fußgänger zu unterbinden, wird jeweils hinter den Schutzplanken und der Absperrung zusätzlich noch ein Zaun errichtet.

Bezüglich der näheren Details wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, die Abfallwirtschaft, den Bodenschutz, den Naturschutz und Versorgungsleitungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 16.04.2026